

49/132. Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1994/45 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1994,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre nationalen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf die Resolution 465 (1980) des Sicherheitsrats vom 1. März 1980 sowie die anderen Resolutionen, in denen die Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹⁰⁰ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete bekräftigt wird,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats vom 18. März 1994, worin der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufgefordert hat, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem die Beschlagnahme von Waffen, um rechtswidrige Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern, und worin er verlangt hat, daß Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten,

im Bewußtsein der schwerwiegenden nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan haben,

mit Genugtuung über den in Madrid begonnenen Nahost-Friedensprozeß, insbesondere darüber, daß die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes, am 4. Mai 1994 in Kairo das erste Abkommen zur Umsetzung der Grundsatz-erklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung¹⁰¹, nämlich das Abkommen über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho¹⁰², unterzeichnet haben,

1. nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁰³,

¹⁰⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁰¹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/26560.

¹⁰² A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

¹⁰³ A/49/169-E/1994/73.

2. erklärt erneut, daß die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und den anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten rechtswidrig sind und ein Hindernis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

3. ist sich der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen bewußt, welche die israelischen Siedlungen auf das palästinensische Volk in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und auf die arabische Bevölkerung des syrischen Golan haben;

4. bekräftigt das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des syrischen Golan auf ihre natürlichen und alle anderen wirtschaftlichen Ressourcen und erachtet alle Verletzungen dieses Rechts als illegal;

5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994*

49/133. Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung: allgemeine Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/206 vom 21. Dezember 1990 und 46/206 vom 20. Dezember 1991,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1994/225 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Juli 1994 über den Bericht des Ausschusses für Entwicklungsplanung über dessen neunundzwanzigste Tagung¹⁰⁴, worin der Rat beschloß, die in Kapitel V Abschnitt B des Berichts enthaltenen Empfehlungen zur Billigung an die neunundvierzigste Tagung der Generalversammlung weiterzuleiten,

mit Besorgnis feststellend, daß die Zahl der am wenigsten entwickelten Länder insbesondere in Afrika zugenommen hat, und unterstreichend, wie wichtig die Schaffung eines für das Wachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, günstigen internationalen Wirtschaftsumfelds ist,

in der Erwägung, daß der Beschluß über die Aufnahme eines Landes in die Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder mit der gehörigen Zustimmung des betreffenden Landes gefaßt werden sollte,

1. nimmt Kenntnis von der allgemeinen Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder¹⁰⁵, die von dem Ausschuß für Entwicklungsplanung vorgenommen wurde, um festzustellen, welche Länder in die Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen beziehungsweise aus ihr gestrichen werden sollen;

¹⁰⁴ *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 2 (E/1994/22).*

¹⁰⁵ Ebd., Kap. V.

2. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses an, Angola und Eritrea in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen und Botsuana mit sofortiger Wirkung aus der Liste zu streichen¹⁰⁶.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/134. Stärkung der Informationssysteme im Hinblick auf die wirtschaftliche Gesundung und die bestandfähige Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein dessen, wie wichtig Informationssysteme und Informationstechnologie für die wirtschaftliche Gesundung und die bestandfähige Entwicklung Afrikas sind,

unter Hinweis auf die Resolution 1994/42 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1994, worin der Rat die Generalversammlung bat, den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995¹⁰⁷ zu überprüfen, mit dem Ziel, die Durchführung der Tätigkeiten des Unterprogramms der Wirtschaftskommission für Afrika für den Aufbau von Statistik- und Informationssystemen zu ermöglichen, sowie unter Hinweis auf den Beschluß 48/453 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1993, worin die Versammlung übereinkam, dafür zu sorgen, daß für das Unterprogramm genügend Personal und Mittel bereitgestellt werden,

macht sich die Resolution 789 (XXIX) der Ministerkonferenz der Wirtschaftskommission für Afrika vom 4. Mai 1994¹⁰⁸ zu eigen und ersucht den Generalsekretär, die Resolution im Rahmen der vorhandenen Mittel der Vereinten Nationen voll durchzuführen.

92. Plenarsitzung
19. Dezember 1994

49/135. Vorbeugende Maßnahmen gegen Malaria und verstärkte Malariabekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einvernehmlichen Schlußfolgerungen des Tagungsteils für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung 1993 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der vorbeugenden Maßnahmen gegen Malaria und diarrhöische Erkrankungen, insbesondere Cholera, und deren verstärkter Bekämpfung¹⁰⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 1994/34 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1994, namentlich die vorbeugenden Maßnahmen gegen Malaria und die verstärkte Malariabekämpfung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika,

¹⁰⁶ Ebd., Ziffer 264.

¹⁰⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 6A (A/48/6/Rev.1/Add.1).

¹⁰⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 20 (E/1994/40)*, Kap. IV.

¹⁰⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/48/3/Rev.1), Kap. III, Abschnitt B.

anerkennd wie wichtig es ist, daß diejenigen Länder, in denen diese Krankheit endemisch ist, über eine moderne Strategie zur Eindämmung dieser tödlichsten aller Tropenkrankheiten verfügen, die weltweit jährlich mehr als eine Million Menschenleben fordert, davon allein 900.000 in Afrika,

tief besorgt darüber, daß jedes Jahr mehr als dreihundert Millionen neue Fälle von Malaria auftreten und daß eine neue arzneimittelresistente Malariaform aufgetaucht ist,

mit Besorgnis feststellend, daß eines der Hauptprobleme, welches die Behandlung der Malaria erschwert und somit zur Zahl der malariabedingten Todesfälle beiträgt, darin besteht, daß die Resistenz der Parasiten gegen Malariabekämpfungsmittel ständig zunimmt und sich immer weiter ausbreitet,

mit Bedauern feststellend, daß auf Chloroquin, das herkömmlicherweise zur Prophylaxe wie auch zur Therapie verschrieben wird, kein voller Verlaß mehr ist,

in der Erkenntnis, daß die auf Malaria zurückzuführenden Todesfälle verhütet werden könnten, wenn die Länder, in denen die Krankheit endemisch ist, über geeignete Gesundheitsdienste verfügten,

1. *macht sich* die neue Globale Strategie der Weltgesundheitsorganisation zur Malariabekämpfung¹¹⁰ zu eigen, die von der 1992 in Amsterdam abgehaltenen Ministerkonferenz über Malaria beauftragt wurde und darauf abzielt, Todesfälle zu verhüten und die Zahl der Erkrankungen zu senken und den durch Malaria verursachten sozialen und wirtschaftlichen Schaden zu vermindern;

2. *ist sich dessen bewußt*, daß sich die malariabedingten Probleme in den Ländern, in denen die Krankheit am stärksten verbreitet ist, aufgrund epidemiologischer, sozialer, wirtschaftlicher und operativer Faktoren von Situation zu Situation beträchtlich voneinander unterscheiden;

3. *betont*, daß es zur Verwirklichung der Strategieziele notwendig sein wird, die lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Mittel und Möglichkeiten schrittweise zu verbessern und zu stärken, insbesondere mit dem Ziel, mehr partnerschaftliche und Koordinierungsmaßnahmen auf Gebieten wie Bildung, Landwirtschaft und Umwelt zu ergreifen, und diese Aktivitäten in die Programme zur Bekämpfung ähnlicher Krankheiten einzubeziehen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen, welche die Regierungen trotz ihrer knappen Mittel unternehmen, um die Krankheit einzudämmen, so auch von den Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um ihr Ausbreiten durch großangelegtes Versprühen von Insektiziden und durch die Zurverfügungstellung geeigneter Malariabekämpfungsmittel zu verhindern;

5. *begrüßt es*, daß die Weltgesundheitsorganisation sich seit kurzem verstärkt für die Malariabekämpfung einsetzt, insbesondere in Afrika, wo die überwiegende Mehrzahl der Erkrankungen und Todesfälle auftreten;

¹¹⁰ Weltgesundheitsorganisation, *A Global Strategy for Malaria Control* (Genf, 1993).